

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach**

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 26.07.2021 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat, Ältestenrat §§ 2,3, 3a, 4
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 bis 11
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 12, 13
Abschnitt V Jugendbeteiligung § 14
Abschnitt VI Stadtteile § 15
Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 16
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 17 bis 21
Abschnitt XI Geltung für die Hospitalpflege § 22
Abschnitt X Schlussbestimmungen § 23

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - 1.2 der Bau- und Umweltausschuss und
 - 1.3 der Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse sind auch den Mitgliedern des Gemeinderats, die nicht Mitglied sind, einschließlich der Information zu übersenden.

§ 8 Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, sofern der Gegenstand nicht in den Geschäftskreis eines anderen Ausschusses fällt,
 - 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - 1.4 Stadtverwaltung und Ortsverwaltung,
 - 1.5 Tourismus- und Wirtschaftsförderung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Stundung von Forderungen;
 - 2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 Euro bis in unbeschränkter Höhe;
 - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro;
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.7 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist.
 - 2.8 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven von 10.000 Euro bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

§ 9 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen, Gewerbeswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude, Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
 - 1.8 Park - und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 Einsatz erneuerbarer Energien.
 - 1.11 Stadtverkehr
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

- 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern sie mehr als 1.500 cbm umbauten Raum umfassen oder städtebaulich bedeutsam sind (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt bedeutsam aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit sie die Grundzüge der Planung berühren,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB;
- 2.5 die Befreiung von den Festlegungen der Gestaltungssatzung, soweit diese für das gesamte Erscheinungsbild oder für das Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes von erheblicher Bedeutung sind,
- 2.6 die Mitwirkung der Stadt bei der Abfallentsorgung und -verwertung einschließlich der Grüngutentsorgung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt.

§ 10 Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete
 - 1.1 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, soweit nicht bauliche Fragen im Vordergrund stehen,
 - 1.2 Kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, Vereinswesen, soweit nicht bauliche Fragen im Vordergrund stehen,
 - 1.3 Soziale Angelegenheiten (Altenbetreuung, Jugendarbeit, Kinderspielplätze)
 - 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.5 Marktangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 - 2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall
 - 2.5 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen und die Gewährung von Zuwendungen bei einem Jahresbeitrag von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro, sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro,
 - 2.6 den Abschluss von Versicherungen bei einer Jahresprämie von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro,
 - 2.7 die Annahme oder Vermittlung und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO sowie von Vermächtnissen von bis zu 500 Euro im Einzelfall
 - 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist.

§ 11 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Im Bereich der allgemeinen Verwaltung

- 2.1.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.1.2 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.1.3 die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung bei allen Beamten und Beschäftigten ohne Führungsverantwortung/Vorgesetztenfunktion. Ausgenommen bleiben die Stabsstellen.
- 2.1.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen sowie Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.1.5 die Durchführung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 5.000 Euro beträgt;
- 2.1.6 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.2 Im Bereich des Finanzwesens

- 2.2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.2.4.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro;
- 2.2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
- 2.2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.7 der Verkauf von Grundstücken in ausgewiesenen Baugebieten im Wert von bis zu 140.000 Euro;
- 2.2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall
- 2.2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.10 Holzverkäufe;

- 2.2.11 die Gewährung freiwilliger Zuwendungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht im Einzelnen ausgewiesen sind, bis zu 2.500 Euro;
- 2.2.12 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 2.500 Euro;
- 2.2.13 die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften bis zu 20.000 Euro;
- 2.2.14 den Abschluss von Versicherungen bis zu einer Jahresprämie von 10.000 Euro;
- 2.2.15 die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank im Rahmen der Wohnungsbauförderung, soweit sie für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.3 Im Bereich der Bauverwaltung

- 2.3.1 Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie von Unterhaltungsmaßnahmen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeweils bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.2 die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten bis 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.3 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.4 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB);
- 2.3.5 die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bis zu einem Wert von 50.000 Euro;
- 2.3.6 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB);
- 2.3.7 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit sie die Grundzüge der Planung nicht berühren;
- 2.3.9 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern sie nicht mehr als 1.500 cbm umbauten Raum umfassen und städtebaulich nicht bedeutsam sind (§§ 34 und 36 BauGB);
- 2.3.10 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit wegen des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung ist und nicht mehr als 2.500 cbm umbauten Raum umfasst;
- 2.3.11 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz - StBauFG -;
- 2.3.12 die Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-Sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen bis zu einem Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall in Höhe von 50.000 Euro;
- 2.3.13 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.14 die Zustimmung von Verträgen nach §§ 144, 145 BauGB;
- 2.3.14 Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden bei Baugesuchen;
- 2.3.15 die Befreiung von den Festlegungen der Gestaltungssatzung, soweit diese für das gesamte Erscheinungsbild oder für das Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes nicht von erheblicher Bedeutung sind.

V. Jugendbeteiligung

§ 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise.
- (2) Mindestens einmal im Halbjahr wird unter Leitung des Bürgermeisters eine öffentliche Informations- und Fragestunde für Jugendliche angeboten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VI. Stadtteile

§ 15 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Riedlingen,
 - 1.2 Bechingen,
 - 1.3 Daugendorf,

- 1.4 Grüningen,
 - 1.5 Neufra,
 - 1.6 Pflummern,
 - 1.7 Zell,
 - 1.8 Zwiefaltendorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt, davon ausgenommen ist die Nr. 1.1.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 13 I genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 II S. 1 GemO
- 1.1 Riedlingen,
 - 1.2 Riedlingen-Daugendorf,
 - 1.3 Riedlingen-Grüningen,
 - 1.4 Riedlingen-Neufra,
 - 1.5 Riedlingen-Pflummern,
 - 1.6 Riedlingen Zwiefaltendorf;
 - 1.7 Riedlingen-Bechingen und Riedlingen-Zell bilden zusammen einen Wohnbezirk.
- Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf 24 festgelegt.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Riedlingen	16	Sitze
2.2 Riedlingen-Bechingen/Riedlingen-Zell	1	Sitz
2.3 Riedlingen-Daugendorf	2	Sitze
2.4 Riedlingen-Grüningen	1	Sitz
2.5 Riedlingen-Neufra	2	Sitze
2.6 Riedlingen-Pflummern	1	Sitz
2.7 Riedlingen-Zwiefaltendorf	1	Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:
- 1.1 Daugendorf,
 - 1.2 Grüningen,
 - 1.3 Neufra,
 - 1.4 Pflummern,
 - 1.5 Zell/Bechingen bestehend aus den Stadtteilen Zell und Bechingen,
 - 1.6 Zwiefaltendorf

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- 2.1 in den Ortschaften Daugendorf und Neufra je 9 Ortschaftsräte,
 - 2.2 in den Ortschaften Grüningen, Pflummern und Zwiefaltendorf je 7 Ortschaftsräte.
 - 2.3 Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Zell / Bechingen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Wohnbezirk Bechingen	4 Sitze
Wohnbezirk Zell	4 Sitze.

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 - 3.6 die Behandlung von Bauanträgen;
 - 3.7 die Auswahl von Kaufinteressenten bei der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke auf der Gemarkung der Ortschaft;
 - 3.8 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Die Bewirtschaftung der nach dem Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall
 - 4.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - 4.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall;
 - 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 4.8 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss). Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind;
 - 4.9 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und Sportstätten sowie von Schul- und Kindergartenräumen für andere Zwecke;
 - 4.10 die Überlassung und die Regelung der Benutzung von gemeindeeigenen Räumen an örtliche Vereine, Kirchen und andere Organisationen;
 - 4.11 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und des Fischwassers zum jeweils angemessenen Preis;
- (5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 21 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

- 1.1 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Daugendorf“,
- 1.2 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Grüningen“,
- 1.3 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Neufra“,
- 1.4 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Pflummern“,
- 1.5 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Zell/Bechingen“,
- 1.6 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Zwiefaltendorf“.

IX. Geltung für die Hospitalpflege

§ 22 Geltung für die Hospitalpflege

Die Vorschriften dieser Satzung sind sinngemäß auch für die Hospitalpflege Riedlingen – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts – anzuwenden.

X. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 16.12.2019 außer Kraft.

Riedlingen, den 28.07.2021

Schafft
Bürgermeister